



**CWaPE**  
Commission  
Wallonne  
pour l'Énergie

*Datum des Dokuments: 11.05.2020*

## MITTEILUNG

### FAQ – PROSUMER-TARIF

## Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist ein <i>Prosumer</i> ? .....	3
2.	Ein <i>Prosumer</i> -Tarif – Worum handelt es sich? .....	3
3.	Ein <i>Prosumer</i> -Tarif – Wozu? .....	3
4.	Ein <i>Prosumer</i> -Tarif – Wie? .....	3
4.1.	Wenn der <i>Prosumer</i> über keinen Zähler verfügt, der Entnahme und Einspeisung getrennt aufzeichnet .....	4
4.2.	Wenn der <i>Prosumer</i> über einen Zähler verfügt, der Entnahme und Einspeisung getrennt aufzeichnet .....	4
4.3.	Maximaler Rechnungsbetrag .....	4
5.	Ist der Einbau eines Zweirichtungszählers für mich von Interesse? .....	5
6.	Wo und wann kann ich den Einbau eines Zweirichtungszählers beantragen? .....	5
7.	was ist der Unterschied zwischen einem Zweirichtungszähler und einem Smart Meter? .....	6
8.	Wo und wann kann ich den Einbau eines Smart Meters beantragen? .....	6
9.	Was ist die entwickelbare elektrische Nettoleistung? .....	7
10.	Wie hoch ist der <i>Prosumer</i> -Tarif? .....	7
11.	Handelt es sich um einen Einspeisungstarif? .....	7
12.	Warum variiert der <i>Prosumer</i> -Tarif je nach Netzbetreiber? .....	8
13.	Wer erstellt die Rechnung für den <i>Prosumer</i> -Tarif? .....	8
14.	Was ist die rechtliche Grundlage für den <i>Prosumer</i> -Tarif? .....	8
15.	Kann man Widerspruch gegen den <i>Prosumer</i> -Tarif einlegen? .....	8
16.	Was muss ich zahlen, wenn die Leistung meiner Anlage 10 kVA übersteigt? .....	9
17.	Was geschieht, wenn die Solarzellen auf dem Dach nicht mir gehören? .....	9
18.	Ich verfüge über eine dezentralisierte Erzeugungsanlage mit Batterien. Muss ich zahlen? .....	9
19.	Warum werde ich für den Strom, den ich in das Netz einspeise, nicht bezahlt? .....	9
20.	Wird die eingespeiste Energie an meine Nachbarn verkauft? .....	10
21.	Behalte ich mein Recht auf grüne Bescheinigungen/die QUALIWATT-Prämie? .....	10
22.	Lohnt es sich nach wie vor, Solarzellen anzubringen? .....	10
23.	kWp, kVA, kWe, kWh – was ist das? .....	10

## 1. WAS IST EIN PROSUMER?

Ein *Prosumer* (aus „Produzent und „Konsument“) ist ein Benutzer des Niederspannungsverteilernetzes, der über eine dezentrale Stromerzeugungsanlage mit einer Höchstleistung von 10 kVA verfügt, die über denselben Anschlusspunkt Strom einspeisen oder entnehmen kann.

## 2. EIN PROSUMER-TARIF – WORUM HANDELT ES SICH?

Der *Prosumer-Tarif* ist ein Tarif für die Netznutzung durch *Prosumer* (cf. [Was ist ein Prosumer?](#)). Er trat am 1. Januar 2020 in Kraft und wird über die Rechnung des Stromversorgers ab 1. Oktober 2020 berechnet. Dieser Tarif gilt standardmäßig für alle *Prosumer*, gleich welche Technologie sie bei der Erzeugung einsetzen. Zum Großteil handelt es sich dabei um Solarzellen, aber es gehören auch kleine Wind- und Wasserkraftanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen dazu.

Wenn Sie ein regionaler oder föderaler [geschützter Kunde](#) sind, nehmen Sie den [Sozialtarif](#) in Anspruch und der *Prosumer-Tarif* kommt für Sie nicht zur Anwendung. Für weitere Informationen zum Sozialtarif oder zum Status des geschützten Kunden beachten Sie bitte die [Internetseite der CWaPE](#).

## 3. EIN PROSUMER-TARIF – WOZU?

Der *Prosumer-Tarif*, bei dem es sich nicht um eine Gebühr handelt, zielt darauf ab, die Netzkosten auf gerechte Weise auf alle Benutzer des Stromverteilernetzes zu verteilen.

Im Gegensatz zu den anderen Netzbenutzern beteiligen sich die *Prosumer* bis zum 30. September 2020 nicht an der Finanzierung des Netzes entsprechend der Höhe ihrer Nutzung. Zwar verfügen *Prosumer* über Stromerzeugungsanlagen, jedoch nutzen sie genauso das Netz, wenn sie Strom zu einem Zeitpunkt entnehmen, zu dem ihre Anlage keinen oder nur wenig Strom erzeugt. In diesem Fall tritt eine zeitliche Verschiebung zwischen Erzeugung und Verbrauch ein. Ein *Prosumer* kann kostenlos seinen Strom in das Netz einspeisen (es gibt in seinem Fall keinen Einspeisungstarif), jedoch muss er genauso die Netzkosten übernehmen, wenn er Strom zu dem Zeitpunkt entnimmt, zu dem er keinen erzeugt.

Ein solcher gerechter Beitrag zu den Netzkosten zielt darauf ab, einerseits die Instandhaltung und Weiterentwicklung des Stromnetzes zu sichern und es sozial akzeptabel zu machen, und andererseits die *Prosumer* dazu anzuregen, mehr von ihrem eigenen Strom zu verbrauchen, um noch mehr erneuerbare Energie in das Verteilernetz zu integrieren, ohne es verstärken zu müssen.

Ein solcher Beitrag tritt ab 1. Oktober 2020 in Kraft.

## 4. EIN PROSUMER-TARIF – WIE?

- Verfügt der *Prosumer* über einen Netzzähler, der Entnahme und Einspeisung getrennt aufzeichnet (Zweirichtungszähler oder Smart Meter), gelten die Proportionaltarife für Entnahme und Einspeisung sowie der Refakturierung für die Kosten der Benutzung des Transportnetzes einschließlich der diesbezüglichen Zuschläge für das Bruttovolumen der Stromentnahme aus dem Netz.

- Verfügt der *Prosumer* über keinen Netzzähler, der die Entnahme und die Einspeisung getrennt aufzeichnet, gilt ein spezifischer, in EUR/kWe ausgedrückter Kapazitätstarif („*Prosumer-Tarif*“ genannt) für die entwickelbare Nettostromleistung der Erzeugungsanlage. Neben diesem Pauschaltarif gelten die proportionalen Tarife für die Entnahme und die Weiterverrechnung der Nutzungsgebühren des Transportnetzes sowie gegebenenfalls die dazugehörigen Aufschläge für das Volumen des aus dem Verteilernetz entnommenen **Netto-Stroms**.

#### **4.1. Wenn der *Prosumer* über keinen Zähler verfügt, der Entnahme und Einspeisung getrennt aufzeichnet**

Die CWaPE hat ermittelt, dass im Allgemeinen 37,76 % der erzeugten Energie gleichzeitig verbraucht werden. 62,24 % der erzeugten Energie werden also wieder in das Netz eingespeist und zu einem anderen Zeitpunkt verbraucht. Der *Prosumer*-Tarif besteht daher darin, den *Prosumer* an den Netzkosten in einer Höhe von 62,24 % dessen, was ein Benutzer des herkömmlichen Netzes für die Verteilungs- und Transportkosten (einschließlich diesbezüglicher Zuschläge) bei einem vergleichbaren Stromverbrauch gezahlt hätte, zu beteiligen.

Der *Prosumer*-Tarif gilt für die [entwickelbare Nettostromleistung](#) (in kWe ausgedrückt) der Erzeugungsanlage. Die CWaPE geht dabei von einer Jahreserzeugung im Wert von 910 kWh pro kWe pro Jahr aus.

#### **4.2. Wenn der *Prosumer* über einen Zähler verfügt, der Entnahme und Einspeisung getrennt aufzeichnet**

Als Anreiz für *Prosumer*, die mehr Energie zum Zeitpunkt der Erzeugung durch ihre eigene Erzeugungsanlage nutzen und auf diese Weise mehr selbst verbrauchen wollen, zeichnet der Zähler Entnahme und Einspeisung getrennt auf.

Eine solche Erhöhung des Eigenverbrauchs ermöglicht einerseits eine Reduzierung der Rechnung des *Prosumers* und andererseits allgemein eine gesteigerte Integration von erneuerbarer Energie ins Verteilernetz, ohne zugleich zusätzliche Investitionen in dieses vornehmen zu müssen. Dies hat einen zweifachen Vorteil: sowohl für den *Prosumer* als auch für die Allgemeinheit.

Letztlich ermöglicht der Zähler, der Entnahme und Einspeisung getrennt aufzeichnet, dem *Prosumer* eine genauere, auf seine tatsächliche Netznutzung abgestimmte Tarifbestimmung.

#### **4.3. Maximaler Rechnungsbetrag**

Artikel 64 der Tarifmethodik, die für Netzbetreiber für den regulatorischen Zeitraum 2019-2023 gilt, sieht vor, dass die Verteilungs- und Transportkosten (sowie die diesbezüglichen Zuschläge), die auf Brutto-Entnahmen angewendet werden, die Verteilungs- und Transportkosten, die auf Basis der Netto-Entnahmen und des *Prosumer*-Kapazitätstarifs berechnet werden, nicht überschreiten dürfen.

Dieser „zu fakturierende Höchstbetrag“ zielt darauf ab, *Prosumer* zur Entscheidung anzuregen, den Einbau eines Zählers zu beantragen, der Entnahme und Einspeisung separat aufzeichnet (dies fördert den gleichzeitigen Eigenverbrauch), ohne dabei Gefahr zu laufen, mehr zu bezahlen, als wenn sie nicht über diese Art von Zähler verfügen würden, falls ihr Eigenverbrauch nicht ausreichend wäre.

Beispiele der Rechnungsstellung:

[Fall 1 - Eigenverbrauch = 37,76 %](#)

[Fall 2 - Eigenverbrauch = 50 %](#)

[Fall 3 - Eigenverbrauch = 20 %](#)

## 5. IST DER EINBAU EINES ZWEIRICHTUNGSZÄHLERS FÜR MICH VON INTERESSE?

Wenn der *Prosumer* annimmt, dass sein Eigenverbrauch ausreichend hoch ist, würde der Einbau eines Zweirichtungszählers es ermöglichen, geringere Netzkosten (Verteilung und Transport) zu bezahlen als die Netzkosten auf der Grundlage der *Prosumer*-Pauschale. Allerdings wäre die Auswirkung bei kleinen Anlagen sehr gering, da die Kosten für Verteilung und Transport bei dem Kapazitätstarif für *Prosumer* relativ niedrig sind. Dagegen sollte ein *Prosumer* mit einer sehr großen Anlage und einem niedrigen Verbrauch den Einbau eines Zweirichtungszählers beantragen.

Um Sie bei dieser Überlegung zu unterstützen, hat die CWaPE einen Simulator entwickelt, der es ermöglicht, das Interesse am Einbau eines Zweirichtungszählers zu bewerten: siehe [Prosumer-Simulator](#).

Bevor er sich entscheidet, muss der *Prosumer* den Preis für den Austausch eines Einrichtungszählers gegen einen Zweirichtungszähler einkalkulieren, der sich 2019 bei allen Netzbetreibern auf **150 € zzgl. MwSt. beläuft** (wenn keine technische Anpassung notwendig ist) und jährlich angepasst wird.

Dank der Bestimmungen, die in Artikel 64 der Tarifmethodik für 2019-2023 vorgesehen sind, zahlt der *Prosumer*, der über einen Zweirichtungszähler verfügt, nie höhere Verteilungs- und Transportkosten als wenn er keinen solchen Zähler hätte, abgesehen von den Kosten für den Austausch des Zählers in Höhe von 150 € zzgl. gültiger MwSt.

## 6. WO UND WANN KANN ICH DEN EINBAU EINES ZWEIRICHTUNGSZÄHLERS BEANTRAGEN?

Wenn der *Prosumer* seinen traditionellen Zähler durch einen Zweirichtungszähler ersetzen möchte, muss er den Austausch des Zählers bei seinem Netzbetreiber beantragen (cf. [Meinen Netzbetreiber suchen](#)).

Die *Prosumer* erhalten einen Ausgleich (siehe [Mitteilung über die Anwendung des Ausgleichs](#)). Der Ausgleich besteht darin, von seinem Verbrauch über einen Zeitraum zwischen zwei Zählerablesungen die im gleichen Zeitraum in das Netz eingespeiste Energie abziehen zu dürfen, selbst wenn der Verbrauch und die Einspeisung zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt sind. Im Allgemeinen wird der Ausgleich auf einer jährlichen Basis berechnet. Falls auf Bitten des *Prosumers* ein technischer Eingriff am Anschluss vorgenommen wurde, z.B. der Austausch des Einrichtungszählers gegen einen Zweirichtungszähler zwischen zwei Zählerablesungen, wird der Rechnungszeitraum aufgesplittet, und der Ausgleich wird auf jeden Zeitraum angewendet, was zu einem teilweisen „Verlust“ des erzeugten Stroms und zu einer entsprechenden Verbrauchsabrechnung führen kann.

Um den Verlust eines Teils der während des Zeitraums bis zu dem Austausch registrierten Produktion zu vermeiden, ist es ratsam, dass der *Prosumer* den Austausch des Zählers so zeitnah wie möglich zum Termin der Jahresablesung beantragt.

Im Übrigen muss der *Prosumer* berücksichtigen, dass die Zeitspanne zwischen dem Einreichen eines Antrags auf den Austausch eines Einrichtungszählers gegen einen Zweirichtungszähler und dem tatsächlichen Austausch des Zählers je nach der Anzahl der zu bearbeitenden Anträge variieren kann. Der Antrag muss demnach früh genug beim Netzbetreiber eintreffen, damit der Austausch des Zählers zu dem vom *Prosumer* gewünschten Termin stattfinden kann. Die VNB ORES und RESA haben das Verfahren und die Modalitäten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Austausch des Einrichtungszählers gegen einen Zweirichtungszähler festgelegt.

- Webseite von ORES: <https://www.ores.be/privat-und-gewerbekunden/der-zweirichtungszahler>
- Webseite von RESA: <http://www.resa.be/le-compteur-double-flux/>

Für die Netzbetreiber AIESH, AIEG und REW kann der Antrag über Ihren üblichen Ansprechpartner eingebracht werden:

- Webseite von AIESH: <http://www.aiesh.be/FR/>
- Webseite von AIEG: <http://www.aieg.be/contact.php>
- Webseite von REW: <https://www.rew.be/modifier-un-raccordement-existant>

## **7. WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINEM ZWEIRICHTUNGSZÄHLER UND EINEM SMART METER?**

Ein Zähler für doppelte Fließrichtung oder Zweirichtungszähler ist ein Zähler, der die entnommene und die in das Netz eingespeiste Energie getrennt misst.

Ein intelligenter Zähler ist ein Zähler für doppelte Fließrichtung/Zweirichtungszähler mit einem Kommunikationsinterface und neuen Funktionalitäten. Z.B. kann er elektronische Botschaften empfangen und versenden (Bsp. Informationen über den Zustand des Zählers und des Netzes, Zählerstand...) und durch den Netzbetreiber ferngesteuert werden (Bsp. Schließung/Genehmigung, Änderung der Leistung, Verwaltung der Vorauszahlung...).

Der Smart Meter bietet dem Benutzer mehr Funktionalitäten und Daten (wie z.B. Verbrauchs- und Produktionsübersichten je 1/4 Stunde, aus denen die *Prosumer* ihren Eigenverbrauch optimieren können), so dass der Zähler *tatsächlich* interessanter ist.

## **8. WO UND WANN KANN ICH DEN EINBAU EINES SMART METERS BEANTRAGEN?**

Gemäß Dekret vom 19. Juli 2018 über die Verbreitung von intelligenten Zählern müssen die Netzbetreiber bis spätestens 1. Januar 2023 in der Lage sein, Smart Meter auf Wunsch von Netzbenutzern einzubauen. Die Netzbetreiber können jedoch schon vor 2023 solche Zähler anbieten. Der Tarif für den Einbau eines intelligenten Zählers entspricht dem Tarif für den Einbau eines Zweirichtungszählers, d.h. 150 € zzgl. gültiger MwSt.

Im Übrigen sieht das Dekret vor, dass die Netzbetreiber vor dem 31. Dezember 2029 bei 80% der *Prosumer*, deren entwickelbare elektrische Nettoleistung an Stromerzeugung mindestens 5 kW beträgt, Smart Meter eingebaut haben.

Für die *Prosumer*, deren entwickelbare elektrische Nettoleistung an Stromerzeugung mindestens 5 kW beträgt, ist der Austausch des Zählers, der auf Initiative des Netzbetreibers im Rahmen eines Austauschplans stattfindet, gratis.

## 9. WAS IST DIE ENTWICKELBARE ELEKTRISCHE NETTOLEISTUNG?

Die entwickelbare elektrische Nettoleistung (Pend) ist die von der Stromerzeugungsanlage generierte Leistung vor einer etwaigen Umwandlung ins Netz, wobei die durchschnittliche Leistung der funktionalen Ausstattung der Anlage von der möglichen Höchstleistung abgezogen und in kWe ausgedrückt wird.

Beispiele:

<i>Installierte Leistung</i>	<i>Mögliche Höchstleistung (Wechselrichterausgang)</i>	<i>Entwickelbare elektrische Nettoleistung</i>
3,8 kWp	3,5 kVA	3,5 kWe
3,8 kWp	4 kVA	3,8 kWe

## 10. WIE HOCH IST DER PROSUMER-TARIF?

Der *Prosumer*-Tarif hängt von dem Netzbetreiber ab, an den der *Prosumer* angeschlossen ist. Die folgende Tabelle zeigt die „Kapazitätstarife“ der *Prosumer*, die für die Netzbetreiber AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW für die Jahre 2020 bis 2023 genehmigt wurden. Für das Jahr 2020 wird dieser Tarif anteilig nach Anzahl der Monate, für welche er gilt, das heißt mit 3/12 (vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2020) verrechnet.

Prosumer-Kapazitätstarif inkl. MwSt.				
Ausgedrückt in €/kWe	2020	2021	2022	2023
AIEG	66,87	67,43	67,27	65,50
AIESH	85,29	86,34	86,50	86,91
ORES NAMUR	87,41	88,16	88,50	88,21
ORES HAINAUT	85,78	85,47	85,95	84,86
ORES EST	98,63	99,39	99,26	98,53
ORES Luxembourg	89,54	90,29	90,63	91,63
ORES VERVIERS	98,84	98,79	99,07	97,08
ORES BRABANT WALLON	78,62	79,24	79,51	79,52
ORES MOUSCRON	73,54	74,50	75,14	76,49
RESA	76,04	77,06	76,87	77,19
REW	89,46	90,75	92,10	88,67

Der Proportionaltarif (in EUR/kWh) entspricht der Summe der Tarife für Stromentnahme und der Refakturierungstarife für die Kosten der Benutzung des Transportnetzes des Netzbetreibers (siehe [Tarife 2020](#), [Tarife 2021](#), [Tarife 2022](#) et [Tarife 2023](#)).

## 11. HANDELT ES SICH UM EINEN EINSPEISUNGSTARIF?

Nein, der *Prosumer*-Tarif ist ein Tarif, der auf der Netznutzung hinsichtlich der Entnahmen und nicht auf der Netznutzung zur Einspeisung von Energie beruht, daher handelt es sich um einen Entnahmetarif und nicht um einen Einspeisungstarif.

Darüber hinaus sieht die Tarifmethodik 2019-2023 keinen Tarif vor, der für die Stromeinspeisung in das Verteilernetz für Erzeugungsanlagen mit einer Höchstleistung von 10 kVA gilt.

## **12. WARUM VARIERT DER PROSUMER-TARIF JE NACH NETZBETREIBER?**

Die Netzbetreiber üben ihre Tätigkeiten in einem klar umgrenzten Bereich aus. Die Verteilungstarife werden individuell für jeden Netzbetreiber auf Grundlage seiner Kosten (genehmigter Ertrag) festgelegt. Alle Verteilungstarife werden von der wallonischen Energieaufsichtsbehörde, der CWaPE, auf Vorschlag jedes Netzbetreibers hin – und dies in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Tarifmethodik – genehmigt.

Um mehr über Ihren Netzbetreiber zu erfahren, klicken Sie [hier](#).

Um die bei Ihrem Netzbetreiber gültigen Tarife zu erfahren, klicken Sie [hier](#).

## **13. WER ERSTELLT DIE RECHNUNG FÜR DEN PROSUMER-TARIF?**

Auf Grundlage des Prinzips der Weitergabe des Tarifs stellt der Stromversorger den *Prosumer*-Tarif in Rechnung, genauso wie es schon derzeit bei allen Komponenten der Rechnung, darunter auch den Netzkosten, der Fall ist. Diese Netzkosten einschließlich des *Prosumer*-Tarifs werden in der Folge vom Stromversorger an den Netzbetreiber zurückgegeben.

## **14. WAS IST DIE RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR DEN PROSUMER-TARIF?**

Der *Prosumer*-Tarif ist in der von der CWaPE für den regulatorischen Zeitraum 2019-2023 ausgearbeiteten Tarifmethodik festgelegt. Die CWaPE ist für die Ausarbeitung dieser Tarifmethodik und für die Genehmigung der Tarife der Netzbetreiber auf Grundlage des Erlasses vom 12. April 2001 zuständig. Im Erlass vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist, wird die Ausübung dieser Zuständigkeit näher erläutert. Die CWaPE bezieht sich bei der Einrichtung des *Prosumer*-Tarifs auf diesen Erlass, der einen gerechten Beitrag der Netznutzungskosten für alle Endkunden vorsieht.

## **15. KANN MAN WIDERSPRUCH GEGEN DEN PROSUMER-TARIF EINLEGEN?**

Zweimal wurde 2017 Widerspruch gegen den *Prosumer*-Tarif eingelegt, von ASBL TPCV und GPPEV.

Über diese Widersprüche wurde am 23. Oktober 2018 im Berufungsgericht Lüttich entschieden, und der *Prosumer*-Tarif wurde genehmigt.

Gleichzeitig hat das Gericht darauf bestanden, dass die CWaPE diesen Tarif nicht genehmigen darf, bevor die Möglichkeit besteht, die Einrichtungszähler durch Zweirichtungszähler zu ersetzen, damit gegebenenfalls ein in der Tarifmethodik vorgesehener Proportionaltarif angewandt, d.h. tatsächlich von den Netzbetreibern eingerichtet werden kann. Mit dieser Erklärung ging man auf ein von TPCV während des Verfahrens vorgebrachtes Argument ein, dass es nämlich nicht sichergestellt sei, dass die Netzbetreiber in der Lage seien zu garantieren, dass vor dem 1. Januar 2020 der Einbau von Zweirichtungszählern bei den *Prosumern*, die es wünschten, möglich wäre.

Als sie von der CWaPE auf dieses Problem angesprochen wurden, haben die Netzbetreiber versichert, dass sie bereits in der Lage seien, Zweirichtungszähler bei den *Prosumern*, die es wünschten, zu installieren (eine gewisse Anzahl sei schon damit ausgestattet). Die CWaPE hat deshalb nicht die Absicht, das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs zurückzustellen.



## **16. WAS MUSS ICH ZAHLEN, WENN DIE LEISTUNG MEINER ANLAGE 10 KVA ÜBERSTEIGT?**

Der *Prosumer*-Tarif gilt nicht für Anlagen mit einer vorab installierten Leistung von mehr als 10 kVA. Solche Anlagen, die automatisch mit einer getrennten Zählung für die Entnahme und die Einspeisung ausgestattet sind, zahlen getrennt für die Entnahme und die Einspeisung von Energie in das Verteilernetz gemäß der vom Netzbetreiber anwendbaren Tarife.

## **17. WAS GESCHIEHT, WENN DIE SOLARZELLEN AUF DEM DACH NICHT MIR GEHÖREN?**

Der *Prosumer*-Tarif wird dem Netzbenutzer in Rechnung gestellt. Es ist der Endkunde, der Strom an einer bestimmten Adresse verbraucht, und es ist daher nicht notwendigerweise der Eigentümer der Solarzellen. Ebenso ist es der Netzbenutzer, der gegebenenfalls seine Verbrauchsgewohnheiten zur Nutzung der Energie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Anlage erzeugt wird, anpassen und dadurch seine Rechnung reduzieren kann.

## **18. ICH VERFÜGE ÜBER EINE DEZENTRALISIERTE ERZEUGUNGSANLAGE MIT BATTERIEN. MUSS ICH ZAHLEN?**

Bei dem Kapazitätsstarif für *Prosumer* handelt es sich um einen Pauschalpreis, der das Vorhandensein von Hausbatterien nicht berücksichtigt. Ein *Prosumer*, der standardmäßig auf diesen Tarif eingestuft wird, zahlt daher mit und ohne Batterien denselben Betrag.

Der Proportionaltarif für *Prosumer* hingegen berechnet für einen solchen Kunden die tatsächliche Stromentnahme aus dem Verteilernetz. Hat ein *Prosumer* eine oder mehrere Hausbatterien installiert, ist es sehr wahrscheinlich, dass seine Entnahme aus dem Verteilernetz geringer als vorher ausfällt, daher wird er geringere Netzkosten bezahlen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Installation von Hausbatterien zwingend dem Verteilernetzbetreiber zu melden ist.

## **19. WARUM WERDE ICH FÜR DEN STROM, DEN ICH IN DAS NETZ EINSPEISE, NICHT BEZAHLT?**

*Prosumer*, die in den Genuss des Ausgleichs kommen, verwerten den Strom, den sie ins Netz einspeisen zum Preis der bezogenen Energie, was eine vorteilhafte Kosteneinsparung im Teil „commodity“ (Energiekosten) der Rechnung darstellt. Energie, die überschüssig in das Netz eingespeist wird (und die daher nicht zu einem anderen Zeitpunkt entnommen wird), wird automatisch nicht verwertet.

Ein Erzeuger kann trotzdem alle Energie, die er in das Netz einspeist, vermarkten, jedoch ist dies nur unter bestimmten Bedingungen möglich, dazu gehört insbesondere der Verzicht auf den Ausgleich, was in finanzieller Hinsicht weniger interessant für den *Prosumer* ist. Die Verwertung eines Überschusses an Stromerzeugung im Verhältnis zum Verbrauch wäre letztlich technisch machbar entsprechend der Entwicklung des MIG gemäß Artikel 2, 31 *bis* des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts.

## **20. WIRD DIE EINGESPEISTE ENERGIE AN MEINE NACHBARN VERKAUFT?**

Nein. Wenn die Anlage in Bezug auf den Bedarf des Benutzers überdimensioniert ist, verliert dieser einen Teil der ins Netz eingespeisten Energie, da er sie anschließend nicht entnimmt. Diese Energie wird derzeit nicht vom Erzeuger verwertet. Darüber hinaus wird sie vom Netzbetreiber oder vom Versorger nicht an andere Kunden verkauft. Sie wird vom Netzbetreiber zum Ausgleich – auf jährlicher Basis – von Verlusten im Netz genutzt.

Denn bei der Stromversorgung von einem Anschlusspunkt mit einem Transformator entsteht ein kleiner Prozentsatz an Verlusten. Um solche zu überbrücken, muss der Netzbetreiber sich Strom auf dem Markt beschaffen, und diese Kosten werden an die Netzbenutzer über die Netznutzungstarife weitergegeben. Nutzt der Netzbetreiber den Überschuss aus der eingespeisten Stromerzeugung zum Ausgleich der Verluste im Netz, braucht er nicht so viel Energie zu kaufen. Diese eingesparten Kosten schlagen sich zugunsten aller Netzbenutzer in den Tarifen nieder. Diese Vorgangsweise bildet einen Bestandteil des Zuteilungsmodells der durch das Netz laufenden Energiemengen, das von der CWaPE genehmigt wurde.

## **21. BEHALTE ICH MEIN RECHT AUF GRÜNE BESCHEINIGUNGEN/DIE QUALIWATT-PRÄMIE?**

Ja. Diese neue Tarifbestimmung berührt weder die Zuteilung der grünen Bescheinigungen noch die Quali watt-Prämie. Sind Sie heute zu einem dieser Unterstützungsmechanismen berechtigt, behalten Sie dieses Recht gemäß den Modalitäten und der Dauer, wie sie durch AGW PEV festgelegt wurden, bei<sup>1</sup>.

## **22. LOHNT ES SICH NACH WIE VOR, SOLARZELLEN ANZUBRINGEN?**

Ja. Die CWaPE verweist in diesem Zusammenhang auf die Publikationen des öffentlichen Dienstes Wallonien: [Einrichten eines Photovoltaik-Systems: praktische Aspekte](#).

## **23. KWP, KVA, KWE, KWH – WAS IST DAS?**

kWp = Kilowatt Peak: Dies ist die Maßeinheit, in der die Leistung einer Anlage (zum Beispiel Solarzellen) unter Standardtestbedingungen ausgedrückt wird.

kVA = Kilovoltampere: Dies ist die Maßeinheit, in der die maximale elektrische Scheinleistung einer Anlage ausgedrückt wird – diese wird am Ausgang des Wechselrichters gemessen.

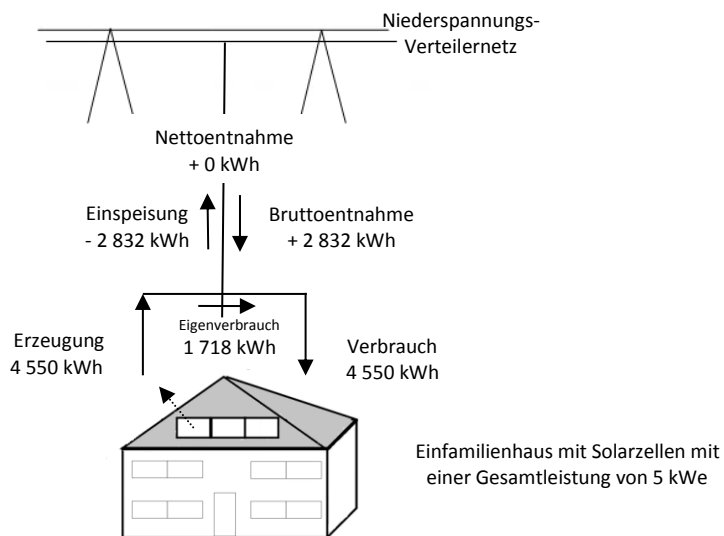
kWe = elektrisches Kilowatt: Dies ist die Maßeinheit, in der die entwickelbare elektrische Nettoleistung einer Anlage ausgedrückt wird. Cf. [Was ist die entwickelbare elektrische Nettoleistung?](#)

kWh = Kilowatt pro Stunde: Dies ist die Maßeinheit, in der die von einer Anlage erzeugte Strommenge und die vom Benutzer verbrauchte Strommenge ausgedrückt wird.

---

<sup>1</sup> Anordnung der wallonischen Regierung vom 30. November 2006 in Bezug auf die Förderung von durch erneuerbare Energiequellen oder durch Kraft-Wärme-Kupplung erzeugtem Strom

## Szenarium 1: Eigenverbrauch = 37,76 %



### Annahmen:

Erzeugung = 910 kWh/kWe  
 Eigenverbrauch = 37,76 %  
 Prosumer-Tarif\*\* = 84,96€/kWe  
 Verteilungstarif = 0,10€/kWh  
 Transporttarif = 0,05€/kWh

### Rechnungstellung Kapazitätstarif:

5kWe x 84,96€/kWe = 424,8€  
 0 kWh x 0,10€/kWh = 0€  
 0 kWh x 0,05€/kWh = 0€

Gesamt\* = 424,8€

### Rechnungstellung Proportionaltarif:

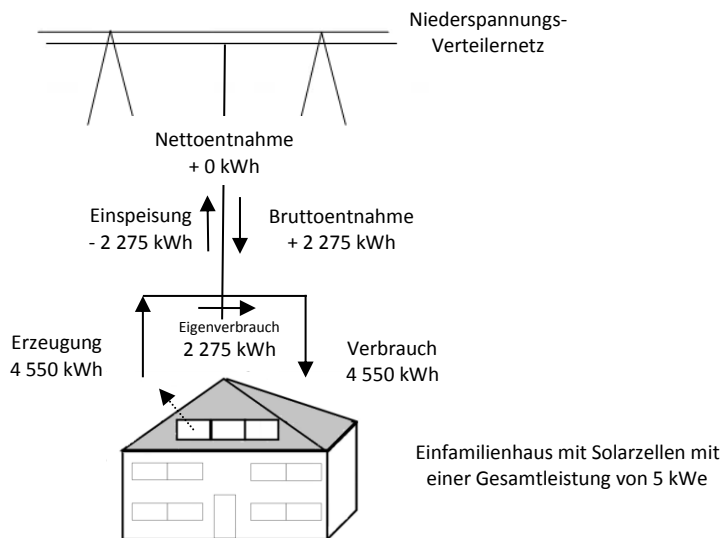
2832 kWh x 0,10€/kWh = 283,2€  
 2832 kWh x 0,05€/kWh = 141,6€

Gesamt\* = 424,8€

\* Betrag, der in allen Fällen in Rechnung gestellt wird

$$** 84,96(\text{EUR}/\text{kWe}) = \frac{4550(\text{kWh}) \times (1 - 37,76\%) \times 0,15(\text{EUR}/\text{kWh})}{5(\text{kWe})}$$

## Szenarium 2: Eigenverbrauch = 50 %



### Annahmen:

Erzeugung = 910 kWh/kWe  
 Eigenverbrauch = 50%  
 Prosumer-Tarif = 84,96€/kWe  
 Verteilungstarif = 0,10€/kWh  
 Transporttarif = 0,05€/kWh

### Rechnungstellung Kapazitätstarif:

5kWe x 84,96€/kWe = 424,8€  
 0 kWh x 0,10€/kWh = 0€  
 0 kWh x 0,05€/kWh = 0€

Gesamt = 424,8€

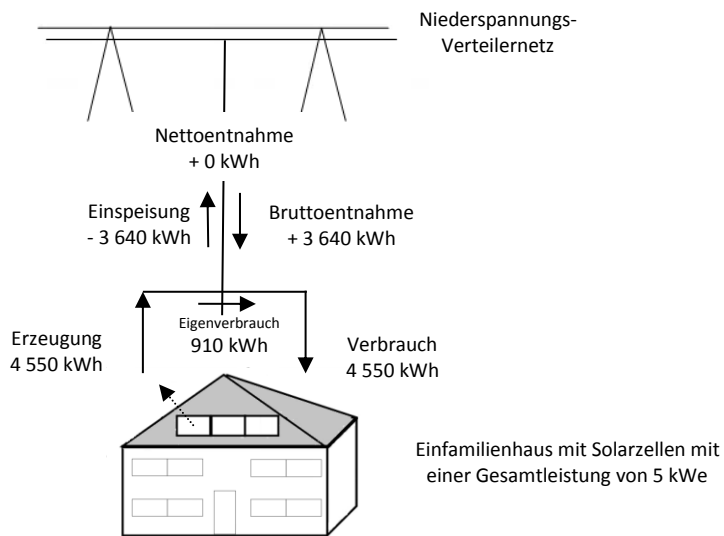
### Rechnungstellung Proportionaltarif:

2275 kWh x 0,10€/kWh = 227,5€  
 2275 kWh x 0,05€/kWh = 113,75€

Gesamt \* = 341,25€

\* Betrag, der in Rechnung gestellt wird, wenn sich der Kunde für eine Fakturierung auf Basis des Proportionaltarifs entscheidet, ansonsten bezahlt er 424,80€

## Szenarium 3: Eigenverbrauch = 20 %



### Annahmen:

Erzeugung = 910kWh/kWe  
 Eigenverbrauch = 20 %  
 Prosumer-Tarif = 84,96€/kWe  
 Verteilungstarif = 0,10€/kWh  
 Transporttarif = 0,05€/kWh

### Rechnungstellung Kapazitätstarif:

5 kWe x 84,96€/kWe = 424,8€  
 0 kWh x 0,10€/kWh = 0€  
 0 kWh x 0,05€/kWh = 0€

Gesamt\* = 424,8€

### Rechnungstellung Proportionaltarif:

3640 kWh x 0,10€/kWh = 364€  
 3640 kWh x 0,05€/kWh = 182€

Gesamt = 546€

\* Betrag, der in allen Fällen in Rechnung gestellt wird 5 (auch im Fall der Anwendung von Proportionaltarifen dank des zu fakturierenden Höchstbetrages gemäß Artikel 64 der Tarifmethodik 2019-2023)